



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Zwanziger, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Rosi Steinberger, Patrick Friedl**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 26.04.2021

### Auswirkungen des § 13b BauGB auf den Flächenverbrauch und Naturschutz in Bayern

Im Mai 2017 trat der neue § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft, der Kommunen ein beschleunigtes Verfahren bei der Ausweisung von Baugebieten mit einer maximalen bebauten Grundfläche von 10 000 Quadratmetern (m<sup>2</sup>) erlaubt. Begründet wurde die Einführung des § 13b BauGB mit dem steigenden Bedürfnis nach Wohnflächen. Veröffentlichungen des Landesamtes für Statistik zum Flächenverbrauch sowie die Antworten der Staatsregierung auf Drs. 18/1293 legen jedoch nahe, dass diese Regelung mitverantwortlich für den hohen Flächenverbrauch in Bayern ist. Die Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) und die Kommission Nachhaltiges Bauen am Umweltbundesamt (KNBau) sprechen sich daher für eine Abschaffung des § 13b BauGB aus. Trotzdem ist die Verlängerung des Paragraphen auf Bundesebene nicht vom Tisch. Die Bundesregierung verweist in der Antwort auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 19/23814) zu der Vornutzung der Flächen, der Prüfung von Umweltbelangen und den artenschutzrechtlichen Regelungen auf die Länder.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Inwieweit ist der § 13b BauGB nach Ansicht der Staatsregierung vereinbar mit dem Art. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz, der besagt, dass die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden sollen? ..... 3
- b) Inwieweit ist der § 13b BauGB nach Ansicht der Staatsregierung vereinbar mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB)? ..... 3
- c) Inwieweit ist der § 13b BauGB nach Ansicht der Staatsregierung vereinbar mit der Umwidmungssperre (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB)? ..... 3
2. a) Wie viele Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB wurden bis zur Frist am 31.12.2019 insgesamt förmlich beantragt (bitte nach Kommunen auflisten)? ..... 3
- b) Wie viele Satzungsbeschlüsse sind nach § 10 Abs. 1 BauGB seit Einführung des § 13b BauGB gefasst worden (bitte nach Kommunen auflisten)? ..... 3
- c) Wie viele Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13a BauGB wurden im gleichen Zeitraum insgesamt förmlich beantragt (bitte nach Kommunen auflisten)? ..... 4
3. a) Welcher Flächenkategorie nach der ALKIS-Definition (ALKIS = Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) der „Tatsächlichen Nutzung“ (TN) gehörten die einzelnen Flächen vor der Ausweisung an, nachdem der Bund diesbezüglich auf die Länder verwies? ..... 4
- b) In welchen Gebietskategorien nach Ziel 2.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern liegen die einzelnen Flächen? ..... 4
4. a) In wie vielen Fällen wurden bei der Ausweisung nach § 13a und § 13b BauGB Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft und welche Auswirkungen wurden festgestellt? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

b)	In wie vielen Fällen kamen bei der Ausweisung nach § 13a und § 13b BauGB artenschutzrechtliche Regelungen gemäß den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu Anwendung und mit welchem Ergebnis? .....	4
5. a)	Wie viele der ausgewiesenen Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB, die der Staatsregierung bekannt sind, liegen in Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB (bitte in Prozent angeben)? .....	4
b)	Wie viel Flächenneuanspruchnahme umfassen diese ausgewiesenen Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB, die der Staatsregierung bekannt sind, und in Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 BGB (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln)? ...	4
c)	Wie viele Wohneinheiten können voraussichtlich auf diesen durch Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB ausgewiesenen Flächen, die der Staatsregierung bekannt sind, und in Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 BGB liegen, geschaffen werden (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln)? .....	5
6. a)	Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus den bisherigen Evaluationsergebnissen des § 13b BauGB in Bayern? .....	5
b)	Wie begründet die Staatsregierung die vermeintliche Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit der im Jahr 2019 beschlossenen Flächensparoffensive der Staatsregierung? .....	5
c)	Wie begründet die Staatsregierung die vermeintliche Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bis 2030 auf Bundes- bzw. bayerischer Ebene? .....	5
7. a)	In wie vielen Fällen wurde von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gebrauch gemacht, d. h., der Bebauungsplan entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden? ..	5
b)	Inwiefern wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB geprüft, ob gemäß dem Ziel 3.2 des LEP Bayern Innenentwicklungspotenziale vorrangig/alternativ genutzt werden können (bitte regionalisiert aufschlüsseln)? .....	5
8.	Wie steht die Staatsregierung zu einer Verlängerung des § 13b BauGB vor dem Hintergrund der Anwendungspraxis in Bayern? .....	6
	Anlage 1: .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 28.05.2021

**1. a) Inwieweit ist der § 13b BauGB nach Ansicht der Staatsregierung vereinbar mit dem Art. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz, der besagt, dass die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden sollen?**

Eine Überprüfung des § 13b Baugesetzbuch (BauGB) anhand der Vorgaben des Art. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz findet aufgrund der Normenhierarchie nicht statt. Die Regelung des § 13b BauGB wurde vom Bund als zuständiger Gesetzgeber der Bauleitplanung erlassen und ist daher vorrangig.

Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlage ist zudem nicht als absolute Aufgabe zu verstehen, sondern als Zielbestimmung, die im Abwägungsprozess besondere Bedeutung gewinnt. Der Gesetzgeber hat nach Art. 20a Grundgesetz (GG) diese Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13b BauGB betrifft Pläne, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen und daher wegen des begrenzten Ausmaßes und ihres räumlichen Anschlusses an bereits bestehende im Zusammenhang bebaute Ortsteile voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen (BR-Drs. 612/19). Eine sachgerechte Berücksichtigung der Umweltbelange findet mindestens in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7 BauGB statt. Dies bleibt von § 13b BauGB unberührt.

**b) Inwieweit ist der § 13b BauGB nach Ansicht der Staatsregierung vereinbar mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB)?**

Bei § 13b BauGB handelt es sich nur um eine Verfahrenserleichterung, wobei sich die materiellen Maßstäbe nicht ändern. Die Bodenschutzklausel ist deshalb ohne Einschränkung von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit zu berücksichtigen.

**c) Inwieweit ist der § 13b BauGB nach Ansicht der Staatsregierung vereinbar mit der Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB)?**

Die Ausführungen im Rahmen der Antwort zu Frage 1 b gelten sinngemäß auch für die sog. Umwidmungssperrklausel.

**2. a) Wie viele Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB wurden bis zur Frist am 31.12.2019 insgesamt förmlich beantragt (bitte nach Kommunen auflisten)?**

Nach der Umfrage bei den bayerischen Gemeinden vom Mai 2018, die auch der Antwort der Staatsregierung vom 27.03.2019 zugrunde lag (vgl. Drs. 18/1293) haben 384 Gemeinden von § 13b BauGB Gebrauch gemacht. Die Auflistung nach Kommunen kann der Drs. 18/1293 entnommen werden. Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor und könnten nur im Wege einer mit erneut sehr hohem Verwaltungs- und Zeitaufwand verbundenen Abfrage bei allen Gemeinden ermittelt werden. In der vorgegebenen Zeit ist dies nicht leistbar.

**b) Wie viele Satzungsbeschlüsse sind nach § 10 Abs. 1 BauGB seit Einführung des § 13b BauGB gefasst worden (bitte nach Kommunen auflisten)?**

Im Rahmen der Umfrage vom Mai 2018 wurden 122 abgeschlossene Verfahren angegeben. Eine Auflistung der betreffenden Kommunen ist in [Anlage 1](#) enthalten. Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor und können in der Kürze der Zeit nicht erhoben werden (vgl. Antwort zu Frage 2 a).

- c) **Wie viele Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13a BauGB wurden im gleichen Zeitraum insgesamt förmlich beantragt (bitte nach Kommunen auflisten)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

3. a) **Welcher Flächenkategorie nach der ALKIS-Definition (ALKIS = Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) der „Tatsächlichen Nutzung“ (TN) gehörten die einzelnen Flächen vor der Ausweisung an, nachdem der Bund diesbezüglich auf die Länder verwies?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

- b) **In welchen Gebietskategorien nach Ziel 2.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern liegen die einzelnen Flächen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 c auf Drs. 18/1293 verwiesen. Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor.

4. a) **In wie vielen Fällen wurden bei der Ausweisung nach § 13a und § 13b BauGB Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft und welche Auswirkungen wurden festgestellt?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, weil die Daten nicht zentral erfasst werden.

- b) **In wie vielen Fällen kamen bei der Ausweisung nach § 13a und § 13b BauGB artenschutzrechtliche Regelungen gemäß den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu Anwendung und mit welchem Ergebnis?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, weil die Daten nicht zentral erfasst werden.

5. a) **Wie viele der ausgewiesenen Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB, die der Staatsregierung bekannt sind, liegen in Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB (bitte in Prozent angeben)?**

Zu § 13a BauGB liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Von den in der Drs. 18/1293 aufgelisteten Gemeinden, die von der Regelung des § 13b BauGB Gebrauch gemacht haben, liegen ca. 9 Prozent in einem Gebiet nach § 556d Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Beispielsweise weisen alle Gemeinden, die im Landkreis München von der Regelung des § 13b BauGB Gebrauch gemacht haben, einen angespannten Wohnungsmarkt nach § 566d Abs. 2 BGB auf.

- b) **Wie viel Flächenneuanspruchnahme umfassen diese ausgewiesenen Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB, die der Staatsregierung bekannt sind, und in Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 BGB (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln)?**

Zur Flächeninanspruchnahme durch Bebauungspläne nach § 13a BauGB liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

In Bezug auf die Flächeninanspruchnahme durch Bebauungspläne nach § 13b BauGB wird auf die Antwort zu Frage 3 a auf Drs. 18/1293 verwiesen. Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor.

- c) **Wie viele Wohneinheiten können voraussichtlich auf diesen durch Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB ausgewiesenen Flächen, die der Staatsregierung bekannt sind, und in Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 556d Abs. 2 BGB liegen, geschaffen werden (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln)?**

Zur Anzahl der Wohneinheiten, die auf durch Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB ausgewiesenen Flächen geschaffen werden können, liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. In Bezug auf Informationen zu Wohneinheiten, die auf durch Bebauungspläne nach § 13b BauGB ausgewiesenen Flächen geschaffen werden können, wird auf die Antwort zu Frage 3 b auf Drs. 18/1293 verwiesen. Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor.

6. a) **Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus den bisherigen Evaluationsergebnissen des § 13b BauGB in Bayern?**

Bislang wurde keine umfassende Evaluierung der Regelung durchgeführt.

- b) **Wie begründet die Staatsregierung die vermeintliche Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit der im Jahr 2019 beschlossenen Flächensparoffensive der Staatsregierung?**

Die Verringerung der Flächenneuanspruchnahme ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Für eine nachhaltige Entwicklung Bayerns müssen sowohl ökologische als auch soziale und ökonomische Belange ausgewogen bedacht werden. Bayern ist aufgrund seines wirtschaftlichen Erfolges und seiner Attraktivität als Wohnstandort ein wachsendes Bundesland. Die damit einhergehende Wohnraumknappheit ist eine zentrale soziale Frage unserer Zeit. Gleichzeitig steht für die Staatsregierung der Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher und ökologischer Flächen im Fokus ihrer Maßnahmen. Mit der Flächensparoffensive wurde diesbezüglich ein umfangreiches und wirkungsvolles Instrumentarium geschaffen, das die im Bayerischen Landesplanungsgesetz eingeführte Richtgröße für die Flächenneuanspruchnahme von 5 Hektar pro Tag bis 2030 zielgerichtet unterstützt. Diese Richtgröße steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Neuanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag bundesweit bis 2030 zu verringern.

- c) **Wie begründet die Staatsregierung die vermeintliche Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bis 2030 auf Bundes- bzw. bayerischer Ebene?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 b verwiesen.

7. a) **In wie vielen Fällen wurde von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gebrauch gemacht, d. h., der Bebauungsplan entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

- b) **Inwiefern wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB geprüft, ob gemäß dem Ziel 3.2 des LEP Bayern Innenentwicklungspotenziale vorrangig/alternativ genutzt werden können (bitte regionalisiert aufschlüsseln)?**

Die Aufstellungen von Bauleitplanverfahren nach § 13a und § 13b BauGB erfolgt im Rahmen der verfassungsgemäß zugesicherten Planungshoheit eigenständig durch die Kommunen. Bauleitpläne sind dabei gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Informationen zur Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen durch die Kommunen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Mit der Publikation „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, die im Zweijahresrhythmus erscheint, gibt die Staatsregierung aktuelle und praxisnahe Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung der Bauleitpläne. Dabei werden den Kommunen insbesondere auch Hinweise zur Prüfung der Innenentwicklungspotenziale im Rahmen der Siedlungstätigkeit gegeben. Übertragbare städtebauliche Lösungsansätze und Instrumente werden darüber hinaus in der im Januar 2021 erschienenen Publikation „Zukunftsweisender Städtebau – Integriert, flexibel, bürgernah“ beschrieben.

#### 8. Wie steht die Staatsregierung zu einer Verlängerung des § 13b BauGB vor dem Hintergrund der Anwendungspraxis in Bayern?

Die Staatsregierung hat sich mehrfach für die Einführung und Verlängerung des § 13b BauGB eingesetzt.

##### Anlage 1:

Gemeindenamen	Regierungsbezirk
Bruckberg	Mittelfranken
Heilsbronn, St	Mittelfranken
Weihenzell	Mittelfranken
Wörnitz	Mittelfranken
Weisendorf, M	Mittelfranken
Heideck, St	Mittelfranken
Thalmässing, M	Mittelfranken
Gunzenhausen, St	Mittelfranken
Solnhofen	Mittelfranken
Lalling	Niederbayern
Osterhofen, St	Niederbayern
Reisbach, M	Niederbayern
Simbach, M	Niederbayern
Ringelai	Niederbayern
Röhrnbach, M	Niederbayern
Langquaid, M	Niederbayern
Mainburg, St	Niederbayern
Bayerbach b. Ergoldsbach	Niederbayern
Hohenthann	Niederbayern
Eging a. See, M	Niederbayern
Bodenmais, M	Niederbayern
Frauenau	Niederbayern
Reut	Niederbayern
Neukirchen	Niederbayern
Oberschneiding	Niederbayern
Laufen, St	Oberbayern
Pfaffenhofen a. d. Glonn	Oberbayern
Grafing b. München, St	Oberbayern
Mindelstetten	Oberbayern
Pförring, M	Oberbayern
Stammham	Oberbayern
Bockhorn	Oberbayern
Taufkirchen (Vils)	Oberbayern
Wallgau	Oberbayern
Dießen am Ammersee, M	Oberbayern
Utting am Ammersee	Oberbayern
Schwindegg	Oberbayern
Manching, M	Oberbayern
Schonstett	Oberbayern
Tuntenhausen	Oberbayern

<b>Gemeindenamen</b>	<b>Regierungsbezirk</b>
Feldafing	Oberbayern
Marquartstein	Oberbayern
Schleching	Oberbayern
Traunstein, GKSt	Oberbayern
Ingenried	Oberbayern
Obersöchering	Oberbayern
Rottenbuch	Oberbayern
Weilheim i. OB, St	Oberbayern
Wielenbach	Oberbayern
Burgebrach, M	Oberfranken
Reckendorf	Oberfranken
Schönbrunn i. Steigerwald	Oberfranken
Viereth-Trunstadt	Oberfranken
Bindlach	Oberfranken
Plankenfels	Oberfranken
Lautertal	Oberfranken
Kulmbach, GKSt	Oberfranken
Cham, St	Oberpfalz
Pemfling	Oberpfalz
Reichenbach	Oberpfalz
Walderbach	Oberpfalz
Berching, St	Oberpfalz
Irchenrieth	Oberpfalz
Mintraching	Oberpfalz
Pentling	Oberpfalz
Pfatter	Oberpfalz
Kulmain	Oberpfalz
Aindling, M	Schwaben
Schmiechen	Schwaben
Langenneufnach	Schwaben
Meitingen, M	Schwaben
Untermeitingen	Schwaben
Glött	Schwaben
Kaisheim, M	Schwaben
Tagmersheim	Schwaben
Haldenwang	Schwaben
Ichenhausen, St	Schwaben
Krumbach (Schwaben), St	Schwaben
Ursberg	Schwaben
Nonnenhorn	Schwaben
Verwaltungsgemeinschaft Argental	Schwaben
Weißensberg	Schwaben
Buch, M	Schwaben
Oberroth	Schwaben
Pfaffenhofen a. d. Roth, M	Schwaben
Immenstadt i. Allgäu, St	Schwaben
Dietmannsried, M	Schwaben
Haldenwang	Schwaben
Sulzberg, M	Schwaben
Kraftsried	Schwaben
Rieden am Forggensee	Schwaben
Markt Rettenbach, M	Schwaben
Bobingen, St	Schwaben
Sulzbach a. Main, M	Unterfranken
Strahlungen	Unterfranken

---

<b>Gemeindenamen</b>	<b>Regierungsbezirk</b>
Wülfershausen a. d. Saale	Unterfranken
Michelau i. Steigerwald	Unterfranken
Poppenhausen	Unterfranken
Grettstadt	Unterfranken
Eibelstadt, St	Unterfranken